

37. Zur Haftung des Gastwirts für die Folgen eines Unfalls, den ein Gast bei der Beteiligung an einer in der Gastwirtschaft veranstalteten Unterhaltungsvorführung erlitten hat.

BGB. §§ 276, 278.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Juni 1942 i. S. S. Erben (Bes.) w. D. (Kl.). VII 12/42.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kläger kam am 27. Juli 1939 in einer von der verstorbenen Gastwirtin S. in G. betriebenen Gaststätte zu Fall und zog sich hierbei Verletzungen zu. Nach seiner Behauptung ist er über mehrere auf der Tanzfläche des Saales liegende Bierfilze nach Beendigung der dort veranstalteten Vorstellung eines Zauber Künstlers gefallen. Mit

der Begründung, die Gaftwirtin, deren Erben die Beklagten find, habe die ihr vertraglich obliegende Sorgfaltspflicht ſchuldhaft verletzt, jedenfalls aber für die Fahrläſſigkeit des von ihr angeſtellten Zauberkünſtlers aufzukommen, verlangt der Kläger zum Ausgleich des ihm bis zum 1. März 1941 angeblich bereits erwachſenen Schadens Zahlung von 7623,20 RM. nebst Zinſen ſowie die Feſtſtellung der Verpflichtung der Beklagten zum Erſatze des weiteren Schadens. Dieſe haben, den Anſpruch nach Grund und Betrag beſtreitend, Abweiſung der Klage beantragt und hilfsweiſe gebeten, ihnen die Geltendmachung der beſchränkten Erbenhaftung vorzubehalten.

Das Landgericht hat die Klage abgewieſen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht den Zahlungsanſpruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, dem Feſtſtellungsantrag entſprochen, den Beklagten die Geltendmachung der beſchränkten Erbenhaftung vorbehalten und den Rechtsſtreit wegen der Verhandlung und Entſcheidung über die Höhe des Leistungsanſpruchs an das Landgericht zurückverwieſen. Die Reviſion der Beklagten führte zur Wiederherſtellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht ſtellt feſt, daß der Kläger, der ſich neben anderen Gäſten der Gaſtwirtſchaft auf Aufforderung des dort auftretenden Zauberkünſtlers als „Beobachter“ an deſſen Vorführung beteiligt hatte, nach deren Beendigung über einen auf der glatten Tanzfläche liegenden Bierſitz ausgeglitten und geſtürzt; bei dem Verſuche, ſich aufzurichten, wiederum über einen Bierſitz zu Fall gekommen ſei und ſich hierbei Verletzungen zugezogen habe. Es ſtellt weiter feſt, daß die für den Unfall urſächlichen Bierſitze nicht, wie es an vorhergehenden Abenden der Fall geweſen ſei, von den an der Vorführung teilnehmenden Gäſten mitgebracht worden ſeien, ſondern ſich unter den Säulen des von dem Zauberkünſtler benutzten Trapezges befunden hätten, beim Umſtürzen deſſelben — verurſacht durch die heftige Bewegung eines Teilnehmers — auf die Bodenfläche des Vorführungsraumes (Tanzfläche) gelangt und dort bis zum Ende der Vorführung verblieben ſeien. Durch die Verſäumnung der alsbaldigen Beſeitigung des dadurch bedingten Gefährzuſtandes ſei, ſo meint der Berufungsrichter, die Sorgfaltspflicht verletzt worden, die der Gaſtwirtin aus dem Gaſtaufnahmevertrag obgelegen habe und dem

Kläger gegenüber wegen seiner Mitwirkung an der Vorführung in erhöhtem Maße gegeben gewesen sei. Das Verschulden treffe zwar nach Lage der Sache den Zauberünstler. Hierfür habe aber die Gastwirtin gemäß § 278 BGB. einzustehen.

Rechtlich zutreffend entnimmt der Vorderrichter dem Gastaufnahmevertrage die Verpflichtung des Gastwirtes, dafür Sorge zu tragen, daß die Einrichtungen seiner Gaststätte die Gäste nicht in Gefahr bringen, an Leben und Gesundheit Schaden zu erleiden (RGZ. Bd. 160 S. 153 [155]). Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Gastwirt das Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit bedient, nach § 278 BGB. zu vertreten hat. Wenn ferner der Berufungsrichter im gegebenen Falle den Zauberünstler für den ihm zur Ausführung seiner Darbietungen zur Verfügung gestellten Raum als Erfüllungsgehilfen der Gastwirtin ansieht, so erheben sich dagegen ebenfalls keine rechtlichen Bedenken.

Rechtsirrig erscheint indessen die Annahme, daß der Zauberünstler nach dem festgestellten Sachverhalt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verlegt und damit den Unfall des Klägers verschuldet habe. Der Berufungsrichter erblickt dieses Verschulden darin, daß einmal der Zauberünstler es unterlassen habe, die als „Beobachter“ an der Vorführung neu teilnehmenden Gäste durch vorherige Unterweisung zur Vermeidung heftiger, die Standfestigkeit des Trapezes gefährdender Bewegungen aufzufordern, und daß er zum anderen nach dem Umsturz des Trapezes nicht für dessen ordnungsmäßige Wiederaufrichtung unter Wiederanbringung der untergelegten Bierfüße gesorgt, es jedenfalls aber versäumt habe, die freigewordenen Bierfüße von der als Vorführungsraum dienenden glatten Tanzfläche alsbald zu entfernen. Mit diesen Erwägungen überspannt der Vorderrichter die im Rahmen der verkehrsüblichen Sorgfalt zu stellenden Anforderungen. Ernstlich kann es sich hierbei nur darum handeln, ob dem Zauberünstler zuzumuten war, sofort, jedenfalls vor Beendigung seiner Vorführung, für die Entfernung der Bierfüße von der Tanzfläche Sorge zu tragen. Bei Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß es sich — nach dem festgestellten Verwendungszweck — nur um eine geringe Anzahl von Bierfüßen gehandelt haben kann, daß also ihr Erscheinen auf der Tanzfläche bei der dort herrschenden Bewegung der Aufmerksamkeit des Zauber-

Künstlers leicht entgehen konnte, daß dieser ferner mit der eigenen Aufmerksamkeit der „Beobachter“ und vor allem damit rechnen durfte, diese würden beim Überschreiten der glatten und daher ohnehin mit Vorsicht zu begehenden Tanzfläche auf etwa dort liegende Bierfilze achten. Dies gilt um so mehr, als unstreitig bei den früheren Vorstellungen, an denen namentlich der Kläger teilgenommen hatte, von den „Beobachtern“ Bierfilze zur „Isolierung“ ihrer Stühle mitgebracht worden waren. Ein die Haftung der Beklagten begründendes Verschulden des Zauber Künstlers muß bei dieser Sachlage verneint werden. Daß der Rechtsvorgängerin der Beklagten ein eigenes Verschulden zur Last falle, nimmt auch der Berufsrichter nicht an.

Dem Kläger würde aber auch aus einem weiteren Grunde jeder Schadensersatzanspruch zu versagen sein. Wenn ein Gast sich freiwillig an einer in der Gaststätte stattfindenden Vorführung tätig beteiligt, so übernimmt er damit in aller Regel im Verhältnis zum Gaststätteninhaber die damit verbundene, ihm bekannte oder erkennbare Gefahr. Im gegebenen Falle mußte sich aber der Kläger nach den an den vorhergehenden Tagen gewonnenen Erfahrungen am Unfalltage darüber klar sein, daß mit der Vorführung des Zauber Künstlers, die sich auf dem glatten Boden der Tanzfläche abspielte, von den als „Beobachtern“ mitwirkenden Gästen lebhaftere Bewegungen forderte und ihnen zur Verwendung von Bierfilzen Veranlassung gegeben hatte, die Gefahr des Ausgleitens und Hinfallens verknüpft war. Diese Gefahr hat er also im Rahmen des Gastaufnahmevertrages auf sich genommen. Ob er, wenn den Zauber Künstler ein Verschulden trafe, gegen diesen Schadensersatzansprüche geltend machen könnte, bedarf nicht der Erörterung.